

Ausgabe September 2012

TURNVEREIN OBERBURG

# Riegenreglement Jugendriege

## ALLGEMEINES

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband Bern, Ob- und Nid- u. Aargau-Emmental	TBOE
Generalversammlung	GV
Jugendriegekommission	JUKO
Vereinsvorstand	VS

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnung betrifft Männer und Frauen.

---

## **I RIEGENSTRUKTUR**

### **Art. 1 Name**

Die Jugendriege ist eine unselbständige Riege des TV Oberburg und ist der JUKO unterstellt, die ihrerseits dem Vorstand unterliegt.

### **Art. 2 Zweck, Neutralität**

Durch ein entsprechendes Angebot soll im Turnbetrieb den Leistungsfähigkeiten, Leistungsbedürfnissen und Neigungen Rechnung getragen werden.

Die Riege:

- pflegt und fördert das Turnen ab ca. 3 Jahren bis zum 16. Lebensjahr
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riege
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und zwischen den einzelnen Sparten

Mit der Führung der Jugendriege bezweckt der Turnverein Oberburg, bei Jugendlichen ab dem Vorschulalter die Freude an der sportlichen Betätigung zu wecken und zugleich zu einem späteren Übertritt in die Aktivriege zu motivieren.

### **Art. 3 Sparten**

Die Jugendriege besteht aus den einzelnen Sparten:

- Polysport Basis
- Polysport Mädchen
- Polysport Knaben
- Geräteturnen
- Leichtathletik
- Gymnastik
- Kinderturnen (KITU)
- ELKI (Eltern-Kind)

In der Regel nimmt mindestens ein Leitervertreter jeder Sparte Einsitz in der JUKO.

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

- Jugendriegemitglied

Jedes Riegenmitglied ist automatisch auch Mitglied des Turnvereins Oberburg, deren Statuten und Reglementen es sich unterstellt.

Ein- und Austritte können jederzeit erfolgen.

Die Anzahl und Personalien der schulpflichtigen Jugendriegemitglieder sind gemäss offizieller Mitgliedererhebung dem STV zu melden.

### **Art. 5 Versicherung**

Die beim STV als turnende Mitglieder deklarierten Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) gemäss dessen Reglement gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär versichert.

---

## II ORGANE

### **Art. 6 Organe**

Die Organe der Riege sind:

- Jugendriegekommission (JUKO)
- Spezialkommissionen

### **Jugendriegekommission**

#### **Art. 7 Einberufung, Zusammensetzung**

Die JUKO besammelt sich, wenn es der Obmann oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Die JUKO setzt sich nach Möglichkeit zusammen aus dem Obmann, einem Kassier und dem Hauptleiter aus den Sparten:

- Polysport Basis
- Polysport Mädchen
- Polysport Knaben
- Geräteturnen
- Leichtathletik
- Gymnastik
- Kinderturnen (KITU)
- ELKI (Eltern-Kind)

Die JUKO ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 8 Aufgaben**

Die Aufgaben der JUKO sind:

- turnerische Organisation, Vereinheitlichung und Überwachung der Riege mit seinen einzelnen Sparten
- Vorbereitung Jahresprogramm Gesamtriege z.H. GV
- Kontrolle Jahresprogramm der einzelnen Sparten
- Vorbereitung Budgetantrag z.H. GV
- Leiterwesen
- Finanzentscheide gemäss genehmigten Budgetposten
- Riegeninterne Angelegenheiten

#### **Art. 9 Spezialkommission**

Für besondere Aufgaben können durch die GV, den VS oder die JUKO entsprechende Kommissionen gebildet werden.

## III FUNKTIONÄRE, START- UND HAFTGELD

### **Art. 10 Wahlprozedere und Amtszeit**

Die Wahl des Obmanns und des Kassiers erfolgt in der Regel an der GV auf unbestimmte Zeit. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Für die Vertreter der einzelnen Sparten wird keine Wahl durchgeführt.

---

### **Art. 11 Demissionen**

Demissionen des Obmannes und des Kassiers sind grundsätzlich auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Sie sind dem Präsidenten mind. drei Monate vor der GV schriftlich einzureichen. Demissionen sind durch die GV zu genehmigen.

Eine vorzeitige Demission vor der GV ist in der Regel nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wohnortwechsel, berufliche Gründe etc.) möglich.

### **Art. 12 Ausschluss**

Funktionäre und Kommissionsmitglieder, welche die Pflichten grobfahrlässig verletzen, können aus der Kommission ausgeschlossen oder von ihrer Funktion enthoben werden. Ein Ausschluss oder eine Enthebung ist jederzeit möglich. Dies ist dem Betroffenen schriftlich und begründet mitzuteilen.

Der Obmann hat einen allfälligen Ausschluss in ihrer Kommission dem VS schriftlich und begründet zu beantragen. Der Ausschluss muss an der nächsten VS-Sitzung noch formell genehmigt werden.

### **Art. 13 Ehrenamtlichkeit, Spesen**

Die Mitarbeit als Kommissionsmitglied, Jugendriegeleiter oder in anderweitigen Funktionen beruht grundsätzlich auf Ehrenamtlichkeit und enthält keine Berechtigung zu Entschädigungen / Spesen. Jedoch werden Auslagen für Versand / Wertzeichen und Drucksachen / Fotokopien gegen Vorweisung eines Beleges (Betrag, Anzahl und Verwendungszweck) zurückerstattet.

Den einzelnen Leiter wird pro Jahr eine symbolische Leiterentschädigung ausbezahlt.

Will ein Leiter eine durch den VS genehmigte Aus- und Weiterbildung machen, werden die Kurskosten vollumfänglich durch den Verein übernommen. Der VS unterstützt neue Leiter in deren Ausbildung.

### **Art. 14 Start- und Haftgeld**

Die Riege kommt nach Möglichkeit für die Start- und Haftgelder von Wettkämpfen auf. Die Beträge sind zu budgetieren. Für unentschuldigte Abwesenheit oder Abmeldung ohne triftigen Grund hat das entsprechende Mitglied die vollen Kosten zu tragen.

Individuelle Zusatzkosten (Übernachtung, Pin, Verpflegung, Anreise, ...) sind durch den Teilnehmer zu bezahlen.

## **IV VERWALTUNG**

### **Art. 15 Zeichnungsberechtigung**

Die Unterzeichnung der Schriftstücke soll nach den Grundsätzen des stufengerechten Handelns im Rahmen der Aufgabe im Verein und der Gewichtung der Geschäftsfälle erfolgen.

### **Art. 16 Protokoll**

Über alle Sitzungen der JUKO ist ein Protokoll zu führen.

---

### **Art. 17 Archiv**

Der Verein und seine Riegen unterhalten ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die Aufbewahrung erfolgt gemäss OR.

Protokolle für allfällige Nachweise und historische Zwecke sind mindestens 25 Jahre aufzubewahren, im Sinne von Jubiläum zu Jubiläum. Im Ermessen des VS kann die Aufbewahrung verlängert werden.

Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Buchungsbelege sind gemäss OR mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

## **V FINANZEN**

### **Art. 18 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

### **Art. 19 Einnahmen**

Die Einnahmen der Riege bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kostenbeiträgen der Mitglieder an Wettkämpfe, Turnfeste
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen (Gönner Jugendförderung)

### **Art. 20 Ausgaben**

Die Ausgaben der Riege bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Kostenbeiträgen an Wettkämpfe, Turnfeste und Anlässe
- Kostenbeiträgen zwecks Tenue-, Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben

### **Art. 21 Mitgliederbeitrag**

Die JUKO ist befähigt die Beiträge für die einzelnen Sparten unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse festzulegen und der GV via VS zwecks Genehmigung zu unterbreiten.

### **Art. 22 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

---

## VI REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

### **Art. 23 Revision**

Änderungen einzelner Artikel des vorliegenden Reglements können nur durch den VS vorgenommen werden.

### **Art. 24 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch das Reglement Jugendriege nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnvereins oder der Turnverbände.

### **Art. 25 Auflösung**

Die Auflösung einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **Art. 26 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen unverzüglich an den Verein.

### **Art. 27 Frühere Bestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt sämtliche vorausgehenden Bestimmungen.

### **Art. 28 Inkrafttretung**

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 17.09.2012 genehmigt und tritt per 18.09.2012 in Kraft.

Oberburg, 17. September 2012

Turnverein Oberburg



Der Präsident



Der Jugendriegeobmann